

so Data¹ sub die VIII. kalendas Decembrias anno XV. regni
domni
nostri gloriosissimi Theudi regis Toletu. Recognovimus².

Das Gesetz soll den Bedrückungen, welchen die Bewohner des Reichs durch die übermässig hohen Processkosten ausgesetzt sind, Einhalt thun. Soviel lässt sich aus dem nur zum kleinen Theile lesbaren Eingange erkennen. Als die Bedrückten, zu deren Gunsten das Gesetz erlassen ist, nennt der Gesetzgeber: 'provinciales adque universos populos no[stros]'. Lässt sich aus diesen Worten für die Bedeutung des Gesetzes etwas gewinnen? Man könnte unter den 'provinciales' die Römer, d. h. die römischen Provinzialen, im Gegensatz zu den Gothen verstehen wollen. Das scheint mir unzulässig. Schon die Pariser Fragmente des Codex Eurici bezeichnen die Provinzialen im Gegensatz zu den Gothen als Romani, Cod. Eur. c. 277. 304. 312. Ebenso die wohl ebenfalls diesem ältesten Bestande entnommenen Antiquae L. Vis. X, 1, 8. 16. Nur ein Mal finden sich die provinciales in der Lex Visigothorum genannt, XI, 3, 1 (Antiqua), wo sie den überseeischen Händlern (transmarini negotiatores) entgegengesetzt werden, ohne dass an eine Beschränkung auf die Römer zu denken wäre. Die Lex Romana Visigothorum enthält vielleicht eine oder die andere Stelle, wo der Ausdruck sich zunächst auf die römischen Bewohner des Westgothenreiches, für die dieses Rechtsbuch ja allein bestimmt war, bezieht — so namentlich im Commonitorium Alarici regis —; wie wenig er aber als geeignet angesehen wurde, die römischen Einwohner als solche zu bezeichnen, dafür spricht besonders deutlich die Interpretatio von C. Theod. III, 14, 1, welche bei dem Eheverbot zwischen römischen Provinzialen und Barbaren das 'Nulli provincialium' des Textes durch 'Nullus Romanorum' wiedergiebt. Hätte Theudis auf die Römer seines Reiches deuten wollen, so hätte er sie Romani, nicht provinciales genannt. Ebenso wenig wie aus der Hervorhebung der provinciales dürfen wir aber Schlüsse ziehen aus der Anführung der universi populi. Damit können nicht die verschiedenen im Reiche wohnenden Nationen, also neben den Römern namentlich die Gothen gemeint sein. Spricht der westgothische König L. Vis. VII, 3, 3 (Antiqua) von seinem Volke (populus noster), so meint er damit die sämmtlichen Einwohner seines Reiches, wie der

1) 'DAT' L. 2) Der Name des Recognoscenten fehlt.